

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (DE)

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) gelten zusammen mit allen vom bzw. im Namen des Unternehmens (wie nachstehend definiert) unterbreiteten Preisangeboten, Angeboten, Schätzungen oder Kostenvoranschlägen („**Preisangebot**“) für alle Verträge über die Erbringung von Prüfungen, Kalibrierungen und/oder sonstigen Leistungen („**Leistungen**“) durch Element Metech GmbH („**Unternehmen**“) zur Ausführung der darin geregelten Leistungen im Auftrag eines Kunden („**Kunde**“).
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen ersetzen und setzen außer Kraft sämtliche Bestimmungen oder Bedingungen, die im Auftrag, in der Annahme eines Preisangebots oder einer Spezifikation des Kunden enthalten sind bzw. auf die darin Bezug genommen wird, und haben Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen oder Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung des Unternehmens enthalten sind bzw. auf die darin Bezug genommen wird, oder die das Gesetz (sofern die maßgebliche Vorschrift nicht ausgeschlossen werden kann), ein Handelsbrauch, die Gepflogenheiten oder die Unterklausel 1.5.
- 1.5 Der Auftrag des Kunden oder die Annahme eines Preisangebots

Unterklause 3.3 bestimmt ist, zahlt, gerät dieser ohne weitere
Ankündigung in

- 9.5 Mit Erteilung der Bescheinigung gewährt das Unternehmen dem Kunden entsprechend den geltenden Nutzungsbedingungen (in der jeweils geltenden Fassung), die bei jeder Zertifizierung ausgegeben werden und außerdem auf Nachfrage erhältlich sind, eine Lizenz zur Nutzung des/der Gütesiegel(s) und Logos für die Geltungsdauer der Zertifizierung.
- 9.6 Der Kunde stellt das Unternehmen gegen sämtliche Schäden frei, bezüglich derer das Unternehmen unter Umständen aufgrund einer Behauptung, wonach die Verwendung von Daten, Ausrüstung oder sonstiger vom Kunden für die Erbringung der Leistungen gelieferten Materialien gegen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verstoßen, haftbar gemacht wird.
- 9.7 Mit Ausnahme des in Klausel 10 vorgesehenen Nutzungsrechts gewährt dieser Vertrag keiner Partei irgendwelche Rechte an einem Namen oder einer Marke der anderen Partei und ist auch nicht entsprechend auszulegen. Keiner Partei steht in Verbindung mit einer Publikation ein Recht am Namen der anderen Partei zu, genauso wenig darf sie ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei eine Pressemitteilung oder eine anderweitige öffentliche Bekanntgabe hinsichtlich dieses Vertrags, der Leistungen oder einer zwischen den Parteien erfolgenden Transaktion herausgeben.

10. Verwendung der Berichte

- 10.1 Die Berichte stellen vertrauliche Informationen dar, die zu schützensind und nur für die folgenden Zwecke verwendet werden dürfen:
- 10.1.1 Unterstützung des Kunden bei der Erledigung seiner internen Anforderungen und Unterstützung des Unternehmens bei der Erbringung der Leistungen für den Kunden;
 - 10.1.2 Einhaltung der Anforderungen eines Kunden des Kunden und sonstiger Dritter mit Blick auf die Lieferung und Verwendung derin den Berichten angegebenen Daten;
 - 10.1.3 Vorlage oder Erwiderung auf einen Anspruch vor Gericht (ist dies der Grund, warum der Bericht in Auftrag gegeben wird, dann unter der Voraussetzung, dass dies mit dem Unternehmen vereinbart wird, bevor der Bericht in Auftrag gegeben wird); oder
 - 10.1.4 Vorlage oder Erwiderung gemäß Gesetz oder auf Aufforderung einer Regulierungsbehörde.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich hiermit zu Folgendem:
- 10.2.1 Er gibt Berichte (oder in Berichten enthaltene Informationen), außer wie in Unterklausel 10.1 vereinbart, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Unternehmens nicht an Dritte weiter. Dies gilt nicht, sofern der Kunde in Übereinstimmung mit dem Gesetz, einem Gerichtsurteil, einer behördlichen Anweisung, einem Vertrag oder einem anderen rechtlichen Verpflichtung gegenüber Dritten, die er nicht durch die Unterzeichnung dieses Vertrags abgelehnt hat, gezwungen ist, dies zu tun.

Kenntnis.

13.2.7 Das Unternehmen muss berechtigter Weise davon ausgehen, dass die Erbringung der Leistungen oder die Tätigkeit von Geschäften mit dem Kunden einen Verstoß gegen Sanktionsregeln darstellt, der Kunde erfüllt die vom Unternehmen gemachten Anfragen mit Blick auf eine Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sanktionsregeln oder sonstigen relevanten Gesetzen oder Vorschriften nicht, oder der Kunde tut irgendetwas, das gegen Sanktionsregeln verstößt oder dazu führt, dass das Unternehmen gegen Sanktionsregeln verstoßen würde.

13.3	Bei Kündigung des Vertrags	du.Tw	(m)1.376	deTw72	1	609.6()T93.72	0.556	16..72	0	0	TW
------	----------------------------	-------	----------	--------	---	--------	---------	-------	--------	---	---	----

Einhaltung und Anwendung der jeweils für solche Ausföhrgenehmigungen oder Einschränkungen geltenden Bedingungen.

24. Korruptionsbekämpfung

24.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Kodizes in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit, insbesondere des britischen Bribery Act 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act aus dem Jahr 1977 („**Antikorruptionsgesetze**“) und dazu, dass er keine Handlungen vornimmt oder unterlassen wird, die dazu führen, dass das Unternehmen gegen die Antikorruptionsgesetze verstößt. Der Kunde:

24.1.1 befolgt die Antikorruptionsrichtlinien des Unternehmens, die dem Kunden vom Unternehmen mitgeteilt und zuweilen aktualisiert werden können („**relevante Richtlinien**“);

24.1.2 meldet dem Unternehmen unverzüglich jegliche Bitte um oder Forderung von unsachgemäßen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zugehen;

24.1.3 setzt das Unternehmen unverzüglich (schriftlich) in Kenntnis, wenn ein ausländischer Amtsträger Führungskraft oder Mitarbeiter des Kunden wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kunden erwirbt (und der Kunde gewährleistet, dass es am Datum des vorliegenden Vertrags keine ausländischen Amtsträger als direkte oder indirekte Inhaber, Führungskräfte oder Mitarbeiter hat).

25. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die einer Partei von der jeweils anderen Partei zugestellt werden müssen, bedürfen der Schriftform und gelten bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Zustellung als ordnungsgemäß zugegangen oder zugestellt bzw. achtundvierzig Stunden nach Aufgabe bei der Post (reguläre Zustellung oder Luftpost), jeweils freigemacht, an die eingetragene Adresse, falls zutreffend, oder, falls nicht zutreffend, an die zuletzt bekannte Adresse der jeweils anderen Partei, als zugestellt.

26. Kein Verzicht

Eine Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder Abhilfe durch das Unternehmen gilt nicht als Verzicht darauf un(ic)-7.9 (h)2 (t)1s5d(und)-11.7 (w.)TJ0 Tc 0 T89eizugest489ne